Niederschrift

47. Gemeinderatssitzung
13.09.2021

Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Reinhold Flörl
Gemeinderäte:	Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim, Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Johann Knoll, Peter Landmann, Erwin Schweinester, Hans-Peter Schwentner,
Entschuldigt:	Martina Keiler, Johann Schwentner, Viktoria Mühlberger,
Ersatz:	Hermann Dagn (Ersatz für Martina Keiler) Wolfgang Loferer (Ersatz für Johann Schwentner) Thomas Berchtold (Ersatz für Viktoria Mühlberger)
Beginn:	18:45 Uhr **Ende**: 19:55 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kössen, Dorf 14, 6345 Kössen
Protokoll:	Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 46. GR-Sitzung vom 07.07.2021.

2. Beratung über die zum aufgelegten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Plan-Nr. 13 Gewerbegebiet Kössen/Schwendt) eingelangte Stellungnahme und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst. Nr. 417/2 u. 417/3, KG 82109 Kössen.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3473 und 3481, KG 82109 Kössen, (Franz Bischofer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4361, 1515/2, 4363 und 1514/1 (neu 1514/5), KG 82109 Kössen, (Kaspar Gasser) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von zwei Wohnbauförderungsdarlehen für den Neubau des Sozialzentrums Kössen-Schwendt.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Schwabenfeld.

7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende informiert, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 47. GR-Sitzung eine zusätzlich zu beschließende Angelegenheit eingelangt ist. Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor und ist auch die Dringlichkeit gegeben, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung die Beschlussfassungen erfolgen können.

Dieser Tagesordnungspunkt lautet wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung hinsichtlich Gst.Nr. 227/7, KG 82109 Kössen.*

Da dieser Verhandlungsgegenstand nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt ist, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt wird.
Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieses Verhandlungsgegenstandes als Tagesordnungspunkt 6a. (*Dienstbarkeitsvereinbarung*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass dieser Verhandlungsgegenstand in dieser Form in die bestehende Tagesordnung aufgenommen wird.

1. Genehmigung der Niederschrift der 46. GR-Sitzung vom 07.07.2021.

Die Niederschrift wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

2. Beratung über die zum aufgelegten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Plan-Nr. 13 Gewerbegebiet Kössen/Schwendt) eingelangte Stellungnahme und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst. Nr. 417/2 u. 417/3, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister verweist eingangs auf den Auflagebeschluss zu TO-Pkt. 2 in der 46. GR-Sitzung vom 07.07.2021 und teilt dazu mit, dass während der Auflage eine Stellungnahme des Landesumweltanwaltes mit Schreiben GZl.: LUA-4-9.2/3/1-2021, datiert mit 27.08.2021 eingegangen ist. Der Landesumweltanwalt erklärt zusammenfassend, dass gegen den Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kössen mit einer Planungsfläche von 3,5 ha keine wesentlichen Einwände bestehen. Ergänzend wird jedoch seitens

des Landesumweltanwaltes explizit festgehalten, dass einer künftigen Erweiterung des Gewerbegebietes äußerst kritisch gegenübergestanden wird.

Nunmehr ist in einem zweiten Schritt erforderlich, dass über die zum aufgelegten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Plan-Nr. 13 Gewerbegebiet Kössen/Schwendt) eingelangte Stellungnahme beraten und in weiterer Folge die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gst. Nr. 417/2 u. 417/3, KG 82109 Kössen, beschlossen wird. Grundlage für diesen Beschluss ist der vorliegende Schlussbericht des Raumplaners DI Dr. Erich Ortner vom 06.09.2021, in dem die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes berücksichtigt wurde und zudem dargelegt wird, wie die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden. Auf die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes soll daher nicht weiter eingegangen werden und die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird ohne Abänderung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 kann daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung positiv beurteilt werden:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß §§ 67 iVm 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 114/2021, wird der Beschluss über die dem aufgelegten Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 417/2 und 417/3 KG Kössen gefasst:
Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich industrielle Nutzung mit der Signatur G3, der Zeitzone ZA und der Dichtestufe D2 verbunden mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept:
Festlegungen des Index G3:
Regionales Gewerbegebiet der Gemeinden Kössen und Schwendt. Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben stehen arbeitsplatzintensive Betriebe im Vordergrund. Gewerbebetriebe mit hohem Flächenverbrauch und geringem Arbeitsplatzangebot sind im Zuge der Flächenwidmung auszuschließen. Vor Widmung einzelner Bauplätze ist ein einheitliches Erschließungskonzept mit möglichst flexibler Grundstücksteilung zu erstellen. Die harmonische Einbindung des baulichen Entwicklungsbereiches in den freien Landschaftsraum ist im Zuge einer landschaftspflegerischen Begleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei ist jedenfalls die nördlich das Gebiet begrenzende Hangkante zu erhalten und durch Bepflanzung (Feldgehölze) zu gestalten.
Der Bebauungsplanung ist ein Gesamtkonzept der baulichen Entwicklung der Gewerbeflächen zu Grunde zu legen. Insbesondere ist dabei eine Visualisierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen und durch entsprechende Maßnahmen eine harmonische Einbindung in den Landschaftsraum zu gewährleisten.
Erforderliche Verkehrsmaßnahmen: Die innere verkehrstechnische Erschließung des Gewerbegebietes (Vk-2) hat durch die Schaffung eines Linksabbiegers zu erfolgen. Die bestehende Anbindung an die Landesstrasse ist nach den Vorgaben des Baubezirksamtes aufzulösen.

3. **Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 3473 und 3481, KG 82109 Kössen, (Franz Bischofer) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.**

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur baurechtlichen Bewilligung eines an sich bereits bestehenden forstwirtschaftlichen Gebäudes im Bereich der Gp. 3473 KG Kössen. Die Grundlage der Planung bildet der Bestandsplan GZl. 16284/21, Vermessung DI Theresa Sturm, Kufstein vom 27-05-2021.

Gemäß den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gelten Waldflächen als landwirtschaftliche Freihalteflächen gemäß Abs. 3, sofern keine baulichen Entwicklungsbereiche vorgesehen sind. Auf diesen Flächen ist die Ausweisung von Sonderflächen zudem nur zulässig, wenn der besondere Nutzungszweck die Situierung im Wald erfordert (z. B. Jagd- oder Forsthütten).
Im Zuge der Begutachtung siehe Geschäftszahl KB-F-RO-305/1-2021 vom 31-08-2021 wurde festgestellt, dass dem eingereichten Ansuchen um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 148,8 m² mit dem Zweck „Geräteschuppen und Holzablagerung“ aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 16:1 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 114/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 28.07.2021, Zahl 412-2021-00013 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Umwidmung:
Grundstück 3473 KG 82109 Kössen rund 81 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: forstwirtschaftliche Geräteschuppen
weiters Grundstück 3481 KG 82109 Kössen rund 9 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 14, Festlegung Erläuterung: forstwirtschaftliche Geräteschuppen

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst.Nr. 4361, 1515/2, 4363 und 1514/1 (neu 1514/5), KG 82109 Kössen, (Kaspar Gasser) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung eines landwirtschaftlichen- und forstwirtschaftlichen Nebengebäudes im Ausmaß von ca. 12x11 Meter, zur Unterbringung von Maschinen. Für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Ausweisung einer Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2016 erforderlich.
Da bei der bestehenden Hofstelle kaum Einstellmöglichkeiten vorhanden sind, soll das geplante Gebäude rund 100 entfernt, im Anschluss an eine bestehende Güllegrube, errichtet werden. Da sich der Planungsbereich lediglich ca. 100 Meter nordwestlich der Hofstelle befindet, treten durch die Widmungsänderung auch keine erhöhten Verkehrsbelastungen auf.

Seitens der Abteilung Agrarwirtschaft wurde die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit für das geplante Bauvorhaben und die damit in Zusammenhang stehende Ausweisung einer Sonderfläche nach § 47 TROG 2016 bestätigt.

Der Planungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 wird daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten die folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen positiv beurteilt:

Der Gemeinderat fasst mit 17:0 Stimmen folgende Beschlüsse:
Gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 114/2021, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kössen vom 01.09.2021, Zahl 412-2021-00014 für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Umwidmung:
Grundstück 1514/1 KG 82109 Kössen rund 1177 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Remise
weiters Grundstück 1515/2 KG 82109 Kössen rund 179 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Remise
weiters Grundstück 4361 KG 82109 Kössen rund 131 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Remise
weiters Grundstück 4363 KG 82109 Kössen rund 2 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Remise.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von zwei Wohnbauförderungsdarlehen für den Neubau des Sozialzentrums Kössen-Schwendt.

Wie bereits in mehreren Budgetbeschlüssen, Beschlussfassungen zu mittelfristigen Finanzplänen, gefassten Gemeinderatsbeschlüssen, unter anderem auch im Gemeinderatsbeschluss der Sitzung vom 16.12.2020, in dem die Gesamtkosten von rund netto € 16.705.000,00 beschlossen wurden, kann mitgeteilt werden, dass diese Gesamtkosten mit derzeitigem Wissenstand eingehalten werden können. Zur Finanzierung dieses Projektes werden neben Eigenmitteln auch Bedarfszuweisungsmittel, Investitionsförderungen, ein Darlehen bei der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG von € 3,2 Mio. und zwei Wohnbauförderungskredite benötigt.
Die beiden Schuldschein-Urkunden des Landes Tirol liegen nun vor, werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und lassen sich die wichtigsten Eckpunkte der beiden Wohnbauförderungskredite wie folgt zusammenfassen:

<u>Wohnbauförderungskredit für das Heim:</u>
Der aufzunehmende Wohnbauförderungskredit umfasst eine Summe von € 3.520.000,00, hat eine Laufzeit von maximal 35 Jahren, wobei die Gesamtlaufzeit nicht auf weniger als 20 Jahre verkürzt

werden darf. Die Verzinsung beginnt mit dem 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10., der dem Bezug des Wohnheims nachfolgt. Die Verzinsung und Tilgung des Kredites hat in gleichbleibenden Vierteljahresraten zu erfolgen, wobei die erste Vierteljahresrate zum Ende des dritten Monats nach dem Beginn der Verzinsung fällig ist. Der Berechnung der Vierteljahresraten liegen jährliche Annuitäten zu Grunde, die in den ersten 5 Jahren 0,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 0 v.H. jährlich), vom 6. Jahr bis zum 10. Jahr 1 v.H. (bei einer Verzinsung von 0,5 v.H.), vom 11. Jahr bis zum 15. Jahr 2 v.H. (bei einer Verzinsung von 1 v.H.), vom 16. Jahr bis zum 20. Jahr 2,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 1,5 v.H.), vom 21. Jahr bis zum 25. Jahr 5 v.H. (bei einer Verzinsung von 2,5 v.H.). ab dem 26. Jahr 7 v.H. (bei einer Verzinsung von 3,5 v.H.), nach der Abstattung des Kapitalmarktkredits, spätestens jedoch ab dem 31. Jahr bis zum Auslaufen des Kredits 10 v.H. (bei einer Verzinsung von 5 v.H.) des gewährten Kredits betragen.
Bereits im Vorfeld wurde einvernehmlich festgelegt, dass bei diesem Wohnbauförderungskredit die Gemeinde Schwendt jeweils 20 % der künftigen Annuitäten der Gemeinde Kössen ersetzen wird.

<u>Wohnbauförderungskredit für die Mietwohnungen:</u>
Der aufzunehmende Wohnbauförderungskredit umfasst eine Summe von € 757.100,00, hat eine Laufzeit von maximal 35 Jahren, wobei die Gesamtlaufzeit nicht auf weniger als 20 Jahre verkürzt werden darf. Die Verzinsung beginnt mit dem 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10., der dem Bezug der Mietwohnungen nachfolgt. Die Verzinsung und Tilgung des Kredites hat in gleichbleibenden Vierteljahresraten zu erfolgen, wobei die erste Vierteljahresrate zum Ende des dritten Monats nach dem Beginn der Verzinsung fällig ist. Der Berechnung der Vierteljahresraten liegen jährliche Annuitäten zu Grunde, die in den ersten 5 Jahren 0,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 0 v.H. jährlich), vom 6. Jahr bis zum 10. Jahr 1 v.H. (bei einer Verzinsung von 0,5 v.H.), vom 11. Jahr bis zum 15. Jahr 2 v.H. (bei einer Verzinsung von 1 v.H.), vom 16. Jahr bis zum 20. Jahr 2,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 1,5 v.H.), vom 21. Jahr bis zum 25. Jahr 5 v.H. (bei einer Verzinsung von 2,5 v.H.). ab dem 26. Jahr 7 v.H. (bei einer Verzinsung von 3,5 v.H.), nach der Abstattung des Kapitalmarktkredits, spätestens jedoch ab dem 31. Jahr bis zum Auslaufen des Kredits 10 v.H. (bei einer Verzinsung von 5 v.H.) des gewährten Kredits betragen.
Bereits im Vorfeld wurde einvernehmlich festgelegt, dass bei diesem Wohnbauförderungskredit die Gemeinde Schwendt jeweils 20 % der künftigen Annuitäten der Gemeinde Kössen ersetzen wird.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, die zwei Wohnbauförderungskredite in Höhe von € 3.520.000,00 und in Höhe von € 757.100,00 zu den oben angeführten Konditionen aufzunehmen bzw. abzuschließen und die Schuldscheine in weiterer Folge zu unterfertigen.

6. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Liegenschaft im Siedlungsgebiet Schwabenfeld.

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund der Mitteilung des Eigentümers der Liegenschaft GSt.Nr. 2338/11, diese nicht zu bebauen, der Gemeinderat in der 46. Gemeinderatssitzung beschlossen hat, den zugrundeliegenden Kaufvertrag rückabzuwickeln bzw. aufzuheben. Diese Vertragsaufhebung wurde zwischenzeitlich auch abgewickelt.
Mittlerweile wurde der neuerliche Verkauf dieser Liegenschaft mit Gst.Nr. 2338/11, KG 82109 Kössen ausgeschrieben und haben sich sechs Interessenten für einen Erwerb dieser Liegenschaft interessiert.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 06.09.2021 wurden die einzelnen Bewerbungen vorgeprüft und aufgrund der bestehenden Familiensituation wird ein Verkauf der Gst.Nr. 2338/11, an

- Frau Anna-Maria Schwentner

befürwortet.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die Gst.Nr. 2338/11 zu einem Kaufpreis von EUR 205,--/m² an Frau Anna-Maria Schwentner veräußert wird.

6a. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung hinsichtlich Gst.Nr. 227/7, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass in der 39. GR-Sitzung vom 14.10.2020 die Änderung des Flächenwidmungsplans sowie die Erlassung eines Bebauungsplans hinsichtlich der Gst. Nr. 227/8, KG 82109 Kössen beschlossen worden ist.
Die Zufahrt zur Gst.Nr. 227/8 führt über die beiden Gst. Nr. 227/7 und 231/6, wobei die Gst.Nr. 227/7 im Eigentum der Gemeinde Kössen liegt – nicht jedoch im Eigentum des Öffentlichen Gutes.
Um die Zufahrt zur Gst.Nr. 227/8 künftig rechtlich verbindlich zu regeln, ist der Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung erforderlich, die dem Gemeinderat vorliegt. Mit gegenständlicher Dienstbarkeitsregelung, räumt die Gemeinde Kössen als Eigentümer der Gst.Nr. 227/7, zugunsten Herrn Martin Schwentner und Frau Annette Schinkel als Eigentümer der Gst.Nr. 227/8 unentgeltlich die Dienstbarkeit des Rechtes des uneingeschränkten Gehens und Fahrens, sowohl zu gewerblichen als auch zu Wohnzwecken, sowie des Leitungsanschlusses und der Leitungsverlegung für Strom, Internet, Telefon, Kanal und dergleichen über das in ihrem Alleineigentum stehende Grundstück 227/7, vorgetragen in EZ 1821, ein.
Die Dienstbarkeitsregelung enthält eine entsprechende Rechtsnachfolgeregelung und werden alle mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten von den Dienstbarkeitsberechtigten (Eigentümer der Gst.Nr. 227/8) getragen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die dem Gemeinderat vorliegende Dienstbarkeitsvereinbarung abgeschlossen wird, die unter anderem die oben angeführten Regelungspunkte aufweist.

7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

Der Bürgermeister berichtet über Fortschritt, Zeitplan und Finanzsituation bei den Bauprojekten Sozialzentrum Kössen-Schwendt, Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl. Weiters werden die Gemeinderäte um die Einmeldung ihrer Budgetwünsche für das Kalenderjahr 2022 bis zum 10.10.2021 aufgefordert.

GR Emanuel Daxer informiert über die Planungen und den Zwischenstand zur Sanierung der künstlerisch gestalteten Betonwand bei der Auffahrt zum Mühlberg/Moserberg.
Weiters ist die Aufstellung eines Kunstwerkes im Bereich Hüttfeld geplant.

Über den Baufortschritt des Recyclinghofs informiert GR Erwin Schweinester.

Bürgermeisterstellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser teilt mit, dass im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt zwischenzeitlich eine Pflegedienstleitung angestellt wurde.

GR Adam Aigner unterrichtet den Gemeinderat über die Situation bei laufenden Projekten, wie beispielsweise der geplanten Anbindung des Siedlungsbereichs Guntharting an das öffentliche Wassernetz, dem entlang der Landesstraße von Bichlach nach Kranzach geführten Radwegprojekt sowie der Brückenverbreiterung bei dem in Bau befindlichen Recyclinghof.

GR Hans Knoll schildert den Ablauf zu der im September geplant Lehrlingsrallye, bei der die rund 80 Schüler der 4. Klasse Mittelschule und der Polytechnischen Schule die Möglichkeit haben, die acht teilnehmenden Betriebe in einem Schnelldurchlauf kennen zu lernen. Im Rahmen der breit angelegten Lehrlingsaktion ist ein für Lehrlinge kostenloser KFZ-Führerschein geplant, dessen Kosten zu 2/3 durch den Lehrbetrieb und zu 1/3 von der Gemeinde Kössen übernommen werden.

GR Hans-Peter Schwentner informiert über das Vorhaben „familienfreundliche Gemeinde“ und den dazu am 02.09. stattgefundenen und den für 23.09. geplanten Workshop.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächsten GR-Sitzungen für den 20.10., 24.11. und 22.12.2021 sowie die nächsten GV-Sitzungen für den 11.10., 15.11. und 13.12.2021 alle jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 19:55 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister: Die Mitglieder des Gemeinderates:

Reinhold Flörl